

## **Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 folgende Änderung der

### **Geschäftsordnung**

erlassen:

#### **§ 1**

##### **Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

#### **§ 2**

##### **Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie bei Fraktionen mit mehr als 10 Kreisräten ein weiteres Fraktionsmitglied an. Im Verhinderungsfall sind sie berechtigt, ein Mitglied ihrer Fraktion mit ihrer Vertretung zu beauftragen.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

#### **§ 3**

##### **Fraktionen**

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

## § 4

### Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

## § 5

### Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung in den Ausschüssen mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden neben der amtlichen Bekanntmachung rechtzeitig im redaktionellen Teil der Tageszeitungen bekanntgegeben.

## § 6

### Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

## § 7

### Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Zu Anträgen von Fraktionen hat der Erstunterzeichner des Antrags das Rederecht zu diesem Antrag im zuständigen Ausschuss.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags ist die Presse einzuladen.

## **§ 8**

### **Änderung der Tagesordnung**

- (1) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekanntgemacht werden können oder die Behandlung zur Abwendung einer Eilentscheidung erforderlich ist.

Auch ist er berechtigt, Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 29 Absatz 1 Landkreisordnung auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

- (2) Im Übrigen beschließt der Kreistag über Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte.

## **§ 9**

### **Vortrag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

## § 10

### Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden bzw. am weitesten vom Antrag der Verwaltung abweichenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor.

## § 11

### Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistages oder schriftlich erfolgen.

## § 12

§ 12 wurde durch Beschluss des Kreistags vom 17. November 1983 aufgehoben.

## § 13

### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Kreistag räumt Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Absatz 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit ein, in der Regel zum Schluss jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Kreistags Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung zu stellen oder Anregungen und Vorschläge hierzu zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 9 Absatz 5 Anwendung.

## **§ 14**

### **Hausrecht**

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Dabei kann er sich insbesondere folgender Mittel bedienen:

- a) des Ordnungsrufes
- b) der Wortentziehung
- c) der Verweisung aus der Sitzung
- d) der Unterbrechung der Sitzung
- e) der Aufhebung der Sitzung.

## **§ 15**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist unter Kennzeichnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Beratungspunkte eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Kreisräten verschiedener Fraktionen, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen und wird dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung durch Auslegung zur Kenntnis gebracht. Ein Kurzprotokoll, das die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung enthält, wird allen Kreisräten unverzüglich nach jeder Kreistags- und Ausschusssitzung übersandt.

## **§ 16**

### **Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 13 Satz 1.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01. Januar 1977 außer Kraft gesetzt.